

# Offene Werkstatt

*Martin Hüttinger*

## Himmelschreiende Diffamierungen

| Sodomie zwischen 1200 und 1600<sup>1</sup>

**H**OMOSEXUELLES VERHALTEN und seine Verfolgungsgeschichte waren in der deutschen Mittelalterforschung bis 1987 vollständig tabuisiert. Mit Bernd-Ulrich Hergemöllers Fachaufsatz »Homosexuelle als spätmittelalterliche Randgruppe«<sup>2</sup> und Hubertus Lutterbachs Beitrag »Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten, ein Tabu zwischen Spätantike und Früher Neuzeit«<sup>3</sup> im Jahre 1998 aus der katholisch-theologischen »Schule« des damals in Münster dozierenden Kirchenhistorikers Arnold Angenendt, wurde die gleichgeschlechtliche Liebe zum Thema für die Geschichtswissen-

<sup>1</sup> Die Anregungen zu diesem Beitrag verdanken sich dem Interdisziplinären Symposium »Sodomie zwischen 1200 und 1600. Geschichte, Bilder und Konzepte« an der Ludwig-Maximilians-Universität München, veranstaltet vom Historikum, Abteilung für Mittelalterliche Geschichte am 20.5.2006; Organisation Andreas Lev Mordechai Thoma. In Planung ist die Veröffentlichung der Vorträge unter dem Titel: »Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der helle.« Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von Lev Mordechai Thoma und Sven Limbeck, Stuttgart (Thorbecke) 2007.

<sup>2</sup> Hergemöller, Bernd-Ulrich: Homosexuelle als spätmittelalterliche Randgruppe, in: FORUM Homosexualität und Literatur 2 (1987), 53–91.

<sup>3</sup> Lutterbach, Hubertus: Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten, ein Tabu zwischen Spätantike und Früher Neuzeit, in: Historische Zeitschrift (HZ) 267 (1998), 281–311.

schaften. Im Mangel an historisch-kritischen Quelleneditionen bestand eines der eklatantesten Defizite der mediävistischen Sodomiter-Forschung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nach wie vor eine einzige zusammenhängende Ausgabe von heterogenen Texten und einzelne separate Quellenfunde aus dem Bereich der städtischen Verfolgung, der Theologie und Literatur vor.<sup>4</sup> Während nahezu alle strukturellen und latenten mittelalterlichen Sozialgruppen mittels differenzierter und materialreicher Studien erschlossen wurden, erfuhren die Sodomiter eine weitgehende Ausklammerung.<sup>5</sup>

Die Praxis des »sodomitischen Lasters« (*vitium sodomiticum*) und der mittelalterlich-gesellschaftliche Umgang mit der »stummen Sünde« bildeten nun also die Untersuchungsgegenstände eines interdisziplinären Symposiums in München im Mai 2006. Das Historische Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität, welches mit dem Erlass Maximilian II. Josephs vom 14. Januar 1857 seit 150 Jahren besteht, brachte mit Heinrich von Sybel im Jahre 1859 das zentrale Fachblatt »Historische Zeitschrift« heraus. Als eines der größten Departments seiner Art sollte die vormals »in historicis ziemlich öd und leere« königliche Universität fortan renommierte Fachvertreter anwerben.<sup>6</sup> Das scheint bis auf den heutigen Tag nachzuwirken. Unter der organisatorischen Federführung von Lev Mordechai Thoma referierten und diskutierten bedeutende Vertreter der Mediävistik und der Theologie über jenes »Laster wider die Natur« (*vitium contra naturam*) und die Bewertung »jener schrecklichen Sünde, die unter Christen nicht genannt werden darf«.

<sup>4</sup> Spreitzer, Brigitte: Die stumme Sünde. Homosexualität im Mittelalter (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Bd. 498), Göppingen 1988; Boswell, John: Same-sex unions in premodern Europe, New York 1994; Boyd David-Lorenzo; Karras, Ruth Mazo: The interrogation of a male transvestite prostitute in fourteenth-century London, in: Journal of Lesbian and Gay Studies (GLQ) 1 (1995), 459–465; Puff, Helmut; Schneider-Lastin, Wolfram: Quellen zur Homosexualität im Mittelalter. Ein Basler Projekt. Quellenedition Luzern: Johannes Rorer und Heinzmann Hiltebrant. 1400, in: FORUM Homosexualität und Literatur 13 (1991), 119–124.

<sup>5</sup> Habilitierte Anwärter für eine Berufung auf einen der begehrten Universitätslehrstühle sollten nach internen Informationen heute besser einen anderen Forschungsschwerpunkt wählen; Breidecker, Volker: Und das geschichtliche Elend dauert fort und fort. Jenseits von Psychiatrie und Psychochirurgie: Dem weltweit angesehenen Frankfurter Institut für Sexualwissenschaft droht die Schließung, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 6 v. 9.1.2006, 11; Podak, Klaus: Am Grunde der Liebe. Das Ende von Volkmar Siguschs Institut für Sexualwissenschaft, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 225 v. 29.9.2006, 11; Kerbel, Barbara (Interview mit Volkmar Sigusch): »Impotente gehören nicht in die Psychiatrie«. Der Frankfurter Sexualwissenschaftler Volkmar Sigusch über Homosexualität, die Liebe zu Tieren und Maschinen – und die Abwicklung seines Instituts, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 226 v. 30.9./1.10.2006, 13.

<sup>6</sup> Mayer, Christian: Eine königlich-bayerische Geschichte. Das Historische Seminar der LMU besteht seit 150 Jahren – und erinnert an bedeutende Professoren, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 10 v. 13./14.1.2007, 50.

Wenngleich man unter einem »Sodomiten« vorwiegend einen Mann verstand, welcher mit einem weiteren Mann den Analverkehr praktizierte, gilt es heute als eine in Mediävistenkreisen verkürzte und irreführende wissenschaftliche Herangehensweise, die Sodomiterverfolgung des Mittelalters mit der Homosexuellen- oder Schwulenverfolgung seit dem 19. Jahrhundert parallel zu verhandeln. Neben einer zu konstatierenden Repressionsgeschichte galt gleichzeitig die Liebe zwischen Männern als nichts Bemerkenswertes und wurde keinesfalls per se mit dem Begriff der Sodomie in Verbindung gebracht. Die Kirche des 13. bis 17. Jahrhunderts kannte auch die Segnung gleichgeschlechtlicher Freundespaare und deren Bestattung im selben Grab.<sup>7</sup> Die Idee vom brennenden Sodom als Strafe für unerlaubten Fleischfuror fand, abgesehen von einzelnen Kirchenlehrern wie Papst Gregor dem Großen und Augustinus, erstmals Mitte des 11. Jahrhunderts im »Liber Gomorrhianus« des Benediktinermönchs Petrus Damiani (1007–1072) ihren folgenreichen Niederschlag.<sup>8</sup>

### **1. Sodomie im Spannungsfeld von Jurisprudenz, Theologie und Tabuisierung<sup>9</sup>**

In der historischen Kriminalitätsforschung wurde das »Verbrechen« (*crimen*) durch Ab- und Ausgrenzung von Handlungen der Minderheiten definiert. Jenes verwerfliche und abweichende Verhalten (*criminal*) erforderte Sankti-

<sup>7</sup> Hüttinger, Martin: Liebessprache – Freundschaftsgesten. Mittelalterlich-mystischer Minnetanz um gleichgeschlechtliche und erotische Liebe und Freundschaft, in: WeStH 10 (1/2003), 61–69; Eickels, Klaus van: Die Sprache der Liebe und die Gesten männlicher Freundschaft im Mittelalter. Vortragsskript für die 2. Tagung des Arbeitskreises für interdisziplinäre Männerforschung: Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften (AIM Gender) mit der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Referat Geschichte (7.11.–9.11.2002), Stuttgart-Hohenheim 2002, 1–12; Ders.: Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (Mittelalter-Forschungen Bd. 10), Stuttgart 2002, 364f.

<sup>8</sup> Puff, Helmut: Die Sünde und ihre Metaphern. Zum Liber Gomorrhianus des Petrus Damiani, in: Wolfgang Popp u. a. (Hg.): FORUM Homosexualität und Literatur 21 (1994), 45–77.

<sup>9</sup> Christine Reinle, Professorin für Deutsche Landesgeschichte und Geschichte des Spätmittelalters an der Universität Gießen, eröffnete den wissenschaftlich-diskursiven Reigen mit dem Thema »Das mittelalterliche Sodomiedelikt im Spannungsfeld von rechtlicher Norm, theologischer Deutung und gesellschaftlicher Praxis«; Reinle, Christine: Das mittelalterliche Sodomiedelikt im Spannungsfeld von rechtlicher Norm, theologischer Deutung und gesellschaftlicher Praxis, in: Stefan Esders (Hg.), Rechtsverständnis und Handlungsstrategien im mittelalterlichen Konfliktaustrag, Köln u. a. 2007 (im Druck); Dies.: Zur Rechtspraxis gegenüber Homosexuellen. Eine Fallstudie aus dem Regensburg des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ZfG) 44 (1996), 307–326.

onierung, welche rein metaphysisch begründet wurde. Rechtssetzung und -durchsetzung bildeten dabei die Indikatoren für den Erfolg bzw. Misserfolg der kirchlichen Lehre und Moral. Als sogenannte »*peccata contra naturam*« (Sünden wider die Natur) wurden diese als inzestuöse und schwere Verbrechen verhandelt.<sup>10</sup>

Theologische bzw. imaginäre Begründungsstrukturen und Sinnverweise fanden sich in der nachexilischen Sexualgesetzgebung im Heiligkeitsgesetz:<sup>11</sup> »Und jeder, der mit einem Männlichen das Beilager (wie) mit einer Frau liegt – Greuel (*nefas*) haben sie beide getrieben –, unbedingt getötet werden sollen sie beide; ihr Blut sei auf ihnen.« (Lev 20,13)<sup>12</sup> In der römischen Antike bedeutete »*nefas*« das durch Götter ausdrücklich Verbotene. Dazu zählten im nachfolgenden Kirchenzeitalter deviante Sexualkontakte, wie sie in den vielfach überlieferten frühmittelalterlichen Bußbüchern zwischen dem 5. und 12. Jahrhundert thematisiert wurden. Leitendes Kriterium war nach Hubertus Lutterbach weniger eine christliche Verantwortungsethik als vielmehr das Konzept kultischer Reinheit: »Im Vergleich zu den wenigen Sexualvorschriften des Neuen Testaments, die allesamt ethisch ausgerichtet sind (...), ragen die entsprechenden Vorschriften in den Bußbüchern nicht allein aufgrund ihres außerordentlichen quantitativen Umfangs hervor, sondern mehr noch auch qualitativ dadurch, daß sie in zuvor unbekanntem Ausmaß unter Rückgriff auf das priesterliche Heiligkeitsgesetz kultisch aufgefaßt, ja bisweilen sogar von der Intention des ›Täters‹ von vornherein gänzlich ›abgekoppelte Delikte‹ mit Buß- und Sperrfristen belegen (...).«<sup>13</sup> Diese kasuistischen Auflistungen der Sünden und daraus resultierenden Fasten- sowie Bußstarife, welche in Irland im 6. Jahrhundert ihren Ausgang nahmen, rezipierten die Vorschriften und das Vokabular aus Levitikus. Behandelte die Spätantike »*pollutio*« und »*fornicatio*« weitgehend als Gegebenheiten körperlicher Funktionen, sprach das Frühmittelalter bereits von Befleckung und kultischer Unreinheit. Den Anknüpfungspunkt zur Sodomie lieferte der Benediktinermönch und spätere Prior von Santa Croce d'Avellano bei Gubbio

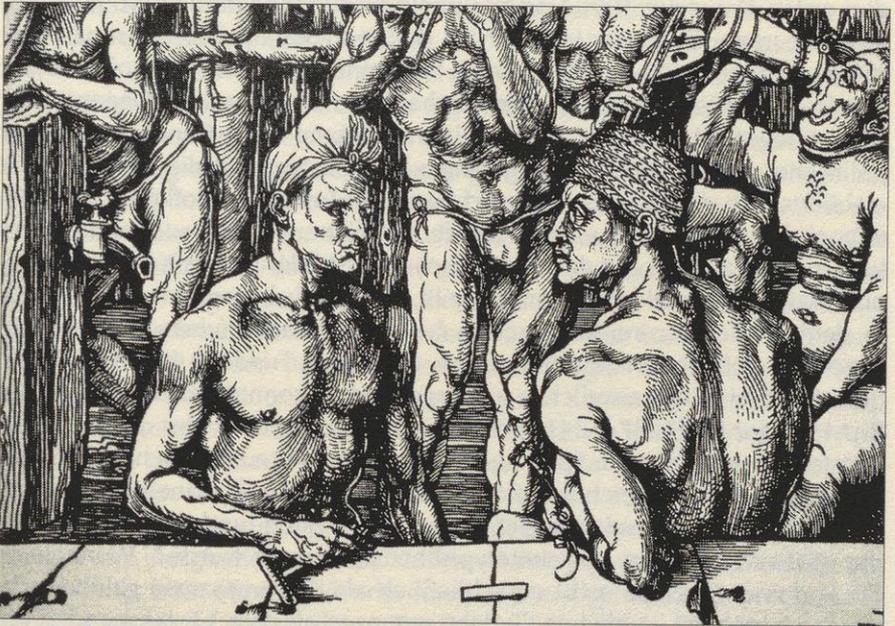
<sup>10</sup> Abseits des untersuchten Zeitraums zwischen dem 6. und 15. Jahrhundert findet man auch im 18. Jahrhundert weitere Todesurteile aufgrund der »Unkeuschheit wider die Natur«: Hüttinger, Martin: Preußisches Gender-Chaos (Rezension), in: WeStH 12 (1+2/2005), 88–90; Steidele, Angela: In Männerkleidern. Das verwegene Leben der Catharina Margaretha Linck alias Anastasius Lagratinus Rosensengel, hingerichtet 1721. Biographie und Dokumentation, Köln u. a. 2004.

<sup>11</sup> Eine hervorragende Darstellung zum Themenbereich: Brinkschröder, Michael: Sodom als Symptom. Gleichgeschlechtliche Sexualität im christlichen Imaginären – eine religionsgeschichtliche Anamnese (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten, Bd. 55), Berlin u. a. 2006, 258–261; 321; 419; 434–440.

<sup>12</sup> In der Vulgata lautet der Vers: »Qui dormierit cum masculino coitu femineo uterque operati sunt nefas morte moriantur sit sanguis eorum super eos.«

<sup>13</sup> Lutterbach, Hubertus: Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 43), Köln u. a. 1999, 64.

in Umbrien, Petrus Damiani, mit seinem 1049 verfassten Brief Nr. 31 »Liber Gomorrhianus« an Papst Leo IX. Darin kritisierte er scharf die Ausschweifungen des Klerus und wandte sich gegen die Simonie sowie die Einhaltung des Zölibats.<sup>14</sup> Zudem bezichtigte er die Bischöfe der Sodomie und konstatierte, dass Sodomiter kein gültiges Messopfer darbringen könnten. Gerade dieser Vorwurf zur Diskreditierung von Kontrahenten entfaltete im Laufe der Geschichte seine volle Wirksamkeit. Die Stunde der Denunziation schlug



mit Papst Innozenz III. auf dem vierten Laterankonzil 1215, der mit der offiziellen Einführung des Inquisitionsprozesses dekretierte, dass bereits die »fama« (Gerücht) eine Funktion der Klage (»accusatio«) wahrnehme sowie eine Ermittlung der materiellen Wahrheit von Amts wegen rechtfertige. Im Rahmen der »inquisitio haereticae pravitatis«, der Ketzerverfolgung, wurde die »denunciatio« im wahrsten Sinne des Wortes zur tödlichen Waffe umgeschmiedet.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Freund, Stephan: Studien zur literarischen Wirksamkeit des Petrus Damiani. Anhang: Johannes von Lodi, Vita Petri Damiani (MGH Studien und Texte 13), Hannover 1995; Harris, Jennifer A.: Peter Damian and the Architecture of the Self, in: Gert Melville, Markus Schürer (Hg.): Das Eigene und das Ganze. Zum Individuellen im mittelalterlichen Religiosentum, Münster 2002, 131–157.

<sup>15</sup> Jerouschek, Günter: Mit Worten töten. Historische und psychologische Überlegungen zur Denunziation, in: Historical Social Research, Vol. 26 (2+3/2001), 44–54, 47–50; Ders.: Denunziation. Überlegungen zu Geschichte und Funktion eines strafprozessualen Rechtsinstituts, in: Wirkungsforschung zum Recht I, Bd. 10, Baden-Baden 1999, 245–254; Fößel, Amalie: Denunziation im Verfahren gegen Ketzler im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert, in: Günter Jerouschek,

Schon 1095 nannte Papst Urban II. auf dem Konzil von Clermont Unreinheit und simonische Häresie in einem Atemzug. Diese Verkommenheiten verknüpfte er rhetorisch plakativ mit der »wertlosen Rasse« der türkischen Seldschuken, welche die Verwüstungen der heiligen Stätten rund um Palästina zu verantworten hatten. Diese galten fortan als Ketzer, Sodomiten, Unzüchtige, von Dämonen Geknechtete und Häretiker, die im Namen Christi auszurotten waren. Die Begeisterung der Konzilsteilnehmer mündete in den ersten Kreuzzug 1096 und beispiellosen Judenpogromen (1095–1116) in Westeuropa. Zu Kaiser Heinrich IV. (1050–1106) kursierten erstmals umstrittene Geschichten, in denen er als Sodomiter und übler Simonist titulierte wurde. Er verfiel als Ketzer dem Kirchenbann durch seinen Gegenspieler Papst Gregor VII., der erst durch seinen Bußgang nach Canossa zu neuer politischer Handlungsfähigkeit gelangte.<sup>16</sup> Spätestens mit diesem Zeitpunkt etablierte sich der Sodomie-Vorwurf zu einem Topos der Hofkritik. Das mittelhochdeutsche Verb »ketzern« wurde zum Synonym für »sodomitisch verkehren«. Ausgehend von der methodischen Ausbildung einer Ketzerinquisition mit dem Dekretale Papst Innozenz III. »Vergentis in senium« (25.2.1199), in dem er die Ketzerei als »*crimen laesæ majestatis divinæ*« (Verbrechen gegen die göttliche Majestät) titulierte, übernahm Friedrich II. (1194–1250) diese 1233 in seine kaiserlichen Ketzergesetze. Er konnte sich dabei auch auf Papst Gregor IX. (1227–1241) berufen, der die »Sünde wider die Natur« in apostolischen Briefen zur Sprache brachte. Dessen Kreuzzugsschreiben »Vox in Rama« von 1233 zeichnete ein Phantasiebild einer dämonenverehrenden unzüchtigen Geheimsekte, welches für die Häresien- und Ketzerverfolgung des späten Mittelalters von prototypischer Bedeutung wurde.<sup>17</sup> Wenngleich die Sodomie-Prozesse nicht ausschließlich als Ketzerprozesse geführt wurden, so hatten die weltlichen Gerichtsinstanzen ab dem 13. Jahrhundert die Delinquenten zum Tod durch Scheiterhaufen zu verurteilen. Auf diese Weise war der Titel »Sodomist« zum Kampfbegriff generiert. Dass ausgerechnet die Mendikanten-Orden (Bettelorden, Dominikaner, Karmeliter, Franziskaner etc.) als Inquisitoren und ausgestattet mit päpstlichen Vollmachten diese kirchliche und weltliche Politik aktiv unterstützten, mag als groteske Randnotiz für die katastrophalen Irrungen und Wirrungen dieser Epoche stehen.<sup>18</sup>

Inge Marszolek, Hedwig Röcklein (Hg.): Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997, 48–63.

<sup>16</sup> Lesenswert: Althoff, Gerd: Heinrich IV., Darmstadt 2006.

<sup>17</sup> Hergemöller, Bernd-Ulrich: Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten (Historische Einführungen, Bd. 5), Tübingen 1999, 73.

<sup>18</sup> Scharff, Thomas: Häretikerverfolgung und Schriftlichkeit. Die Wirkung der Ketzergesetze auf die oberitalienischen Kommunalstatuten im 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 4), Frankfurt/M. u. a. 1996, 27–62; 109–160; Eickels, Klaus van: Friedrich II, in: Bernd Schneidmüller, Stefan Weinfurter (Hg.), Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Porträts von Heinrich I. bis Maximilian I., München 2003, 293–314.

Die nach Quellenlage erste Hinrichtung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation aufgrund von Sodomie fand im Jahre 1277 statt, als König Rudolf I. von Habsburg den Dominus von Haspisperch zur Verbrennung auf dem Scheiterhaufen verurteilte. Vielerorts kam es in den nachfolgenden Jahrhunderten zur Hinrichtung von Männern wegen Ketzerei und Sodomiterei. Zuletzt bestätigte 1532 Karl V. mit der Schaffung der »Constitutio Criminalis Carolina«, einem reichseinheitlichen Strafgesetzbuch, in Paragraph 116 diese Praxis, welche bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Gültigkeit besitzen sollte.<sup>19</sup> Zur Anwendung kam in diesem Fall die römische Strafprozessordnung mit ihrem Akkusationsverfahren, welche unter Kaiser Theodosius I. (379–395) in der katholischen Kirche als eigenständige rechtsfähige Körperschaft und alleinberechtigte Reichskirche übernommen wurde. Da die vormalige römische Religion sich als Gesetzesreligion und deren Götterpantheon als Stabilisierung des Staates begriff, wurde in der vor-konstantinischen Zeit das christliche Bekenntnis vor Gericht als Majestätsverbrechen geahndet. Die juristische Verfolgung des Abfalls (Apostasie; »*apostasias a fide*«) von der Reichsreligion begründete sich aus der Tatsache eines »*crimen publicum*«. War die Religionsaufsicht zuvor in den Händen des Staates, so verlagerte sie sich ab 379 in den Bereich einer eigenständigen kirchlichen Jurisdiktion (»*potestas iurisdictionis*«). Nun verfolgte die Kirche die nichtchristlichen Religionen gerichtlich. Sie hielt an der im römischen Recht vertretenen Auffassung von der Straftat als einer nach außen wirksamen Gesetzesverletzung (»*crimen laesae majestatis*«; »*crimina publica*«) fest. Als theologische Legitimationsbasis zur Ausübung von Strafgewalt diente Mt 18,15–18: In Anlehnung an die liturgische Praxis spätantiker »*Adelphopoiesis*«-Rituale sollte ein abgefallener bzw. sündiger Bruder nach zweimaliger brüderlicher Zurechtweisung unter vier Augen, dann unter Hinzuziehung von Zeugen sowie der versammelten Gemeinde bei weiter bestehender Apostasie exkommuniziert werden.<sup>20</sup> Ihre geschichtliche Transformation zeigte sich im »Sendgerichtsverfahren« des 10. Jahrhunderts, das den Bischöfen als alleinigen Inhabern der Diözesangewalt und uneingeschränkten Gerichtsherren des Verfahrens zukam. Das Vorgehen des Ortsbischofs im Sendverfahren bestand in der Befragung der Sendzeugen (»*testes synodales*«) und wurde in den Quellen als »*Inquisitio*« bezeichnet. Dabei ging es um die Systematisierung der Ahndung von Strafdelikten und um die strafrichterliche Tätigkeit des Ordinarius, welche sich auf die Verfolgung offenkundiger Verbrechen (»*scelera publica*«) be-

<sup>19</sup> Hergemöller, Bernd-Ulrich: Sodom und Gomorrha. Zur Alltagswirklichkeit und Verfolgung Homosexueller im Mittelalter, 2. Aufl. Hamburg 2000; Jordan, Mark D.: The Invention of Sodomy in Christian Theology, Chicago/Ill. u. a. 1997; Puff, Helmut: Sodomy in Reformation Germany and Switzerland. 1400–1600, Chicago/Ill. u. a. 2003.

<sup>20</sup> Hergemöller, Bernd-Ulrich: Einführung, S. 69.

schränkte.<sup>21</sup> Zu diesen »Himmelschreienden (Tod-)Sünden« zählten Mord, Verweigerung des gerechten Arbeitsentgelts, widernatürliche Unzucht und die Unterdrückung von Armen, Waisen und Witwen.

Zweifelsfrei lässt sich ein Automatismus von Verfehlung und göttlicher Strafe aufgrund der in den Quellen vielfach belegten Meineide nicht belegen. Dafür könnte auch sprechen, dass die Tabuisierung der Sodomie Ergebnis einer wohl (zumindest für Historiker) geringen Furcht vor Gottes Strafgericht war und jene standesbedingten Abhängigkeiten und Loyalitäten gegenüber den Tätern in Form hierarchischer Beziehungen zu äußerst geringem Anzeigeverhalten motivierten. Die vergleichsweise minimalen (?) Fallzahlen gestatten keine seriellen Aussagen über eine ausgeprägte Bereitschaft zur Denunziation. Das »*privilegium fori*« sicherte zudem dem Klerus ein spezielles Tribunal in Zivil- und Strafprozessen vor einem kirchlichen Gericht zu: kircheninterne Sanktionen oder Klosterhaft konnten die Folge sein, von denen in den profanen Annalen nicht berichtet wurde. Summa summarum gehört eine veritable historisch-kritische Monographie zur Erforschung sexualbezogener und antisodomitischer Aspekte des mittelalterlichen Kirchenrechts zu den Desideraten der Forschung.<sup>22</sup>

## 2. Die Konstruktion von Sodomitern als die Anderen<sup>23</sup>

Das von Gottfried von Bouillon 1099 errichtete Königreich Jerusalem, Ergebnis des ersten Kreuzzuges (1096–1100), endete mit dem Fall Jerusalems am 2. Oktober 1187 nach der Schlacht bei Hattin (3./4. Juli 1187), bei der auch die Heilig-Kreuz-Reliquie von den Moslems erbeutet worden war.<sup>24</sup> Balian von Ibelin (ca. 1135–1193), eine zentrale Figur im Königreich, entkam aus der Schlacht und half bei der Verteidigung Jerusalems sowie bei den Verhandlungen zu ihrer Unterwerfung durch Saladin (Ayyübidens-Sultan Saläh ad-Din, 1138–1193). Ein theologisches Problem galt es mit dem Fall Jerusalems zu reflektieren: Warum scheiterte die Verteidigung der Heiligen Stätten, obwohl doch Gott auf der Seite der Christen gekämpft und Papst Urban II. mit dem Kreuzzugskanon von Clermont einen vollkommenen Ablass

<sup>21</sup> Rees, Wilhelm: Die Strafgewalt der Kirche (Kanonistische Studien und Texte 41), Berlin 1993, 144; Zilkens, Hubertus: Entwicklung und Verfahren der Inquisition, in: Die Neue Ordnung 53 (6/1999), 447–459.

<sup>22</sup> Bleibtreu-Ehrenberg, Gisela Ingeborg: Tabu Homosexualität – Die Geschichte eines Vorurteils, Frankfurt/M. 1978.

<sup>23</sup> Klaus van Eickels, Professor für Mittelalterliche Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, referierte zum Thema »Die Konstruktion des Anderen: Homosexuelles Verhalten als Element des Sarazenenbildes zur Zeit der Kreuzzüge«.

<sup>24</sup> Payne, Robert: Die Kreuzzüge. Zweihundert Jahre Kampf um das Heilige Grab, Düsseldorf 2001, 131–141; Mayer, Hans Eberhard: Geschichte der Kreuzzüge, Stuttgart 1995, 44; 50; 60–87; Lehmann, Johannes: Die Kreuzfahrer. Abenteuer Gottes, Bindlach 1991, 185; 199; 207; 227.

promulgiert hatte<sup>25</sup> War es nur menschliches Versagen oder der Zorn Gottes? Das schicksalhafte Fazit dieser Überlegungen: »*peccatis nostris exigentibus*« – »weil unsere Sünden es erforderten«. Man ging davon aus, dass zwei christliche Männer im Soldatenheer in Liebe zueinander entbrannt waren und »Ketzerie« verübt hatten, wie Wilhelm von Tyrus (1130–1186) in seiner »Chronique d'Ernoul« festhielt.<sup>26</sup>

Das Konzil von Nablus am 16. Januar 1120, eine als Reichsversammlung erweiterte Synode, an der kirchliche und weltliche Obrigkeiten des Kreuzfahrerkingreichs von Jerusalem teilnahmen, verabschiedete die ersten schriftlich fixierten Gesetze für das Königreich. Historisch bedeutsam war die Zusammenkunft auch deshalb, weil sich in den Canones die erste profane Sodomiter-Gesetzgebung des Mittelalters in kodifizierter und strafprozessrelevanter Form sedimentierte. Die Notwendigkeit einer Einberufung des Konzils sah man in der Heuschrecken- sowie Mäuseplage in Jerusalem und den wiederholten Angriffen seitens der Moslems. Als Ursachen wurden Zehntverweigerung, Ehebruch, gleichgeschlechtliche Handlungen, sexueller Verkehr mit Sarazenen und Bigamie ausgemacht. Es galt, die Reinheit der Christen im Heiligen Land wieder herzustellen. Die Canones vier bis sieben verhandelten das Strafmaß für erwiesenen Ehebruch: einen Mann erwartete die »*ementulatio*« (Abschneiden des Gliedes) oder »*extesticulatio*« (Abschneiden der Hoden), eine ehebrecherische Frau die Verstümmelung der Nase, beide jedoch die Verbannung. In den Canones acht bis elf wurden die drakonischen Strafen für Homosexualität vorgestellt: erwachsene Sodomiten »*tam faciens quam paciens*« (sowohl aktiv als auch passiv) sollten am Pfahl verbrannt werden, bei einem Minderjährigen und einem Erwachsenen jeweils nur der aktive Geschlechtspartner. War die einmalige Sodomiterei gegen den Willen eines der Sexualpartner, so konnte bei jenem im Falle von Selbstanzeige und nach abgeleiteter, von Reue gekennzeichnete Buße von einer weiteren Bestrafung abgesehen werden. Im Canon 22 wurde Denunziation restriktiv untersagt: Wer jemanden anklagt und dies nicht beweisen kann, soll selbst mit der Strafe belegt werden.<sup>27</sup> Der Sprachduktus der an Varianten reichen Canones war deklaratorisch-demonstrativ, weniger jedoch juristisch stringent und präzise.

<sup>25</sup> Somerville, Robert: The councils of Urban II, Bd. 1, *Decreta Clarmontensia*, in: Walter Brandmüller, Remigius Bäumer (Hg.): *AHC (Annuaire Historiae Conciliorum) Suppl. 1*, Amsterdam 1972, 74; Endmann, Philipp: Die Entstehung des Ablasses für den Ersten Kreuzzug, in: *Concilium medii aevi* 6 (2003), 163–194.

<sup>26</sup> M. Louis de Mas Latrie (Jacques Marie Joseph) (Hg.): *Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier (La Société de l'Histoire de France)*, Paris 1871, 82–86.

<sup>27</sup> Kedar, Benjamin Z.: On the Origins of the Earliest Laws of Frankish Jerusalem. The Canons of the Council of Nablus, 1120, in: *Speculum* 74 (1999), 310–335; Mayer, Hans Eberhard: Concordat of Nablus, in: *Journal of Ecclesiastical History* 33 (1982), 531–543.

Guibert von Nogent (ca. 1055–1125), Benediktinerabt von Nogent-sous-Coucy und Geschichtsschreiber, paraphrasierte im Zeitraum 1106–1109 die »*Gesta Francorum*« eines unbekanntes normannischen Autors in seiner Historiographie »*Dei gesta per Francos*« (»Gottes Taten durch die Franken«).<sup>28</sup> In seiner Geschichte des Ersten Kreuzzuges verunglimpfte er die Sarazenen<sup>29</sup> und deren Religion. Demzufolge sei der Islam durch einen apostatischen Eremiten gegründet worden. Auf den Rat des Teufels hätte er den jungen Mohammed unterrichtet. Der Erfolg der Häresie läge vor allem darin, dass Mohammed nach Belieben Unzucht gewährt und die Praxis der »widernatürlichen Unzucht« zugelassen hätte. Selbst in den Moscheen, den Mohammed-Heiligtümern, wäre Unzucht als gottesdienstliche Handlung installiert worden. Auch ein Bischof soll durch sodomitischen Missbrauch misshandelt und später umgebracht worden sein. Viele weitere christliche Männer hätten ein ähnliches Schicksal erlitten und ihre Würde befleckt bzw. verloren. Das mittelalterliche Christentum begriff den Islam theologisch als eine christliche Irrlehre und Häresie. Darin lag einer der inneren Gründe für die enorme propagandistische Anstrengung, welche im Abendland über viele Jahrhunderte hin zur Diffamierung des Islam und seines Propheten unternommen worden war. Besonders die Gestalt Mohammeds war das Ziel einer in der Religionsgeschichte beispiellosen Gräuelpropaganda. Kein moralischer Fehltritt, keine Sünde, keine sexuelle Abartigkeit, welche man ihm nicht zugeschrieben hätte.<sup>30</sup> In seiner »*Vita Mahumeti*« des Embricho von Mainz bzw. Leiningen, Bischof von Augsburg (1063–1077), rekurrierte der Verfasser ebenfalls auf die Beliebigkeit der muslimischen Sitten, welche in der langen Tradition der antiislamischen Polemik sowohl byzantinischer wie lateinischer Provenienz immer wieder thematisiert wurden.<sup>31</sup>

Als ethnographische Beschreibungen sind die vorgestellten Beispiele wertlos. Neben einer fokussierten ab- und ausgrenzenden Konstruktion wurden die Auseinandersetzungen von der Vorstellung geleitet, dass Sexualität prinzipiell eine von außen an den Menschen herangetragene Versuchung sei.

<sup>28</sup> Levine, Robert: *The Deeds of God through the Franks. A Translation of Guibert de Nogent's »Gesta Dei per Francos«*, Bury St. Edmunds 1997.

<sup>29</sup> Zur Etymologie des Begriffs vgl. Kassimova, Aigul: *Die Bekehrung des Sarazenen. Untersuchungen zum Bild des Islam in den mittellenglischen Romanzen*, Bonn 2006, 107 f; Rotter, Ekkehart: *Abendland und Sarazenen. Das okzidentale Araberbild und seine Entstehung im Frühmittelalter (Studien zur Sprache, Geschichte und Kultur des islamischen Orients, Bd. 11)*, Berlin u. a. 1986, 100.

<sup>30</sup> Rotter, Ekkehart: *Die Sarazensenuche oder Wie ein Feindbild entsteht*, in: Gernot Rotter (Hg.): *Die Welten des Islam. Neunundzwanzig Vorschläge, das Unvertraute zu verstehen*, Frankfurt 1993, 52–59.

<sup>31</sup> Hotz, Stephan: *Mohammed und seine Lehre in der Darstellung abendländischer Autoren vom späten 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Aspekte, Quellen und Tendenzen in Kontinuität und Wandel (Studien zur klassischen Philologie, Bd. 137)*, Frankfurt/M. u. a. 2002; Jones, Benedict C. Meredith: *The Conventional Saracen of the Songs of Geste*, in: *Speculum* 17 (2/1942), 201–225.

Primär würde sexuelles Verhalten von Einsicht und Charakterstärke determiniert und nicht von Triebrichtung und Begierde. Nach Kategorien geordnet hätte Sexualität demnach ein suchtbildendes Potenzial: über Laster (»*vitium*«) und Krankheit (»*morbus*«) würde man unausweichlich zur sodomitischen Krankheit (»*morbus sodomiticus*«) gelangen. Diese Grundannahme beeinflusste die Wahrnehmung homosexuellen Begehrens im Mittelalter. Zudem ging man davon aus, dass ein geschlechtlicher Verkehr mit Häretikern und Ungläubigen mit besonders großem Lustgewinn verbunden war. Alain de Lille (ca. 1120–1202), auch Alanus de Insulis genannt, Scholastiker und Zisterziensermönch, depravierte die Waldenser in seinem Werk »*De fide catholica contra haereticos sui temporis*« mit diesem diskursiven Durchschritt als Sodomiter.<sup>32</sup> Der Sarazene als Häretiker und Sodomit war damit die Inversion des Christen, die Konstruktion des Sarazenenbildes okzidentaler Provenienz ein Inversionstopos, der muslimische Orientale als Verführer zu homosexuellem Verhalten der grundsätzlich Andere. Dem mittelalterlichen Christentum erschien dies als eine konsistente Erklärung der wahrnehmbaren Wirklichkeit. Aus der Distanz vermag man jenes Phantasma des Diskurses als Imaginäres zu interpretieren.<sup>33</sup>

### 3. Sprechen über die stumme Sünde – Dispositiv der Sodomie

Nach Michel Foucault meint »Dispositiv« eine Diskursformation, in der Macht, Recht und Wahrheit verknüpft und Praktiken institutionalisiert sind, die menschliches Begehren und gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigen. Sein Fokus auf das Sexualitätsdispositiv wagte den analytischen Durchgang, das menschliche Wesen mit seiner Sexualität zu verstehen, zu definieren, es auf seine Neigungen und Lüste hin zu kontrollieren, seine Verhaltensweise zu isolieren, zu klassifizieren und zu problematisieren. Dabei sollte auch der Sodomit dazu gebracht werden, seine Lust dem kirchlichen System unterzuordnen und daraus seinem Begehren eine Norm zu geben: es ging um einen Zugang des sodomitischen Körpers zur Bevölkerung und damit

<sup>32</sup> Lille, Alain von: *De fide catholica contra haereticos sui temporis*, in: Migne PL 210, Sp. 305–430; Silagi, Gabriel: Art. Alanus ab Insulis, in: TRE (Theologische Realenzyklopädie) 2 (1978), 155–160.

<sup>33</sup> Lacan, Jacques-Marie Émile (1901–1981) zeigt in seinen psychoanalytischen Schriften die »Mechanik« einer dergestaltigen Inversion auf. Ders.: Das Spiegelstadium als Bildner der Ichfunktion, in: Schriften I, hg. u. ausgew. v. Norbert Haas, 4. Aufl. Berlin 1996, 61–70; Ders.: Funktion und Feld des Sprechens und der Sprache in der Psychoanalyse, in: Schriften III, hg. v. Norbert Haas u. Hans-Joachim Metzger. Übers. v. Franz Kaltenbeck, Monika Metzger u. Friedrich A. Kittler, 3. Aufl. Berlin 1994, 71–169. – In seinem »Borromäischen Knoten« sind das Reale, das Symbolische und das Imaginäre miteinander verbunden und ineinander verschränkt: Ders.: *Le Séminaire, Livre XXIII. Le sinthome* (1975–76), Paris 2005; Evans, Dylan: Wörterbuch der Lacanschen Psychoanalyse, Wien 2002, 65; 206.

um eine Konvergenz von Individuation und Sozialisation.<sup>34</sup> Berthold von Regensburg (ca. 1210–1272), Franziskaner und einer der bekanntesten Bußprediger des Mittelalters, galt bisher als Urheber des lateinisch-deutschen Predigtwerkes »Der Stricker«.<sup>35</sup> Darin wurde (1.) theologisch die Tabuisierung der namenlosen Sünde apostrophiert, weil diese als einmal Ausgesprochene mimetisch zur Nachahmung verleitet, durch ihren Vollzug materiell andere kontaminiert und in ihrer magischen Wirksamkeit bei bloßer Nennung eine Realpräsenz schafft.<sup>36</sup> Mit einem fingierten Dialog sollte (2.) literarisch eine Diskursivierung über die Sodomie einsetzen, bestehend aus Beichtaufforderung, Gewissenerforschung, Beinamen und Eigenschaften jener Sünde. Ausschließlich in der Beichte konnte das Unausprechliche benannt werden, und dies im Sinne eines allegorischen und tautologischen Verweises (»Nimrôt«, »Astarôt«). Als (3.) dritte Strategie fungierte die Pathologisierung jener sexuellen Devianz: sie wurde medizinisch als Krankheit und Seuche diagnostiziert.<sup>37</sup> Die eigentliche Paranoia bzw. paranoide Logik lag in der Bewahrung des Verbotenen im Verbot: »Frage nicht danach, aber bekenne!« Dass dennoch aus der stummen Sünde (*peccatum mutum, ne-fandum, ignominia*) eine sprechende Identität wurde, ist dem christlich-abendländischen Sodomie-Diskurs als Vorgänger des Sexualitätsdiskurses geschuldet – Ironie der Kirchengeschichte.

Zum Autor *Martin Hüttinger* siehe die Autorennotiz zum Beitrag »Körper-Kult contra Seelen-Entertainment«, S. 18 dieser Ausgabe.

<sup>34</sup> Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit* 1, 15. Aufl. Frankfurt/M. 1983.

<sup>35</sup> Spreitzer, Brigitte: *Die stumme Sünde. Homosexualität im Mittelalter*. Mit einem Textanhang (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Bd. 498), Göppingen 1988, 77–80 (Nr. 38); 80–82 (Nr. 39) – Dem Vortrag von Andreas Kraß, Professor am Institut für Deutsche Sprache und Literatur II an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M. zum Thema »Sprechen über die stumme Sünde. Das Dispositiv der Sodomie in der deutschen Literatur des 13. Jahrhunderts« (Berthold von Regensburg, »Der Stricker«) entnehme ich wichtige Impulse.

<sup>36</sup> Spreitzer, Brigitte: *Die stumme Sünde*, 77–80.

<sup>37</sup> Hergemöller, Bernd-Ulrich: *Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten*, 78.